

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 161/2003****vom 7. November 2003****zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 136/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. September 2003 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 68/2003 der Kommission vom 16. Januar 2003 über die Verwendung von Informationen aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen und die Fristen für die Übermittlung der Ergebnisse der Erhebung 2003 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXI des Abkommens wird nach Nummer 24a (Verordnung (EG) Nr. 959/93 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

- „24b. **32003 R 0068:** Verordnung (EG) Nr. 68/2003 der Kommission vom 16. Januar 2003 über die Verwendung von Informationen aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen und die Fristen für die Übermittlung der Ergebnisse der Erhebung 2003 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. L 12 vom 17.1.2003, S. 5).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) Im Anhang I wird am Ende Folgendes angefügt:

Island:	Verwaltungsaufzeichnungen für die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren und die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Register über Produktionssubventionen.
Liechtenstein:	Keine.
Norwegen:	Antrag auf Subventionen der Regierung. System für die Kennzeichnung von Rindern.

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 18.12.2003, S. 74.

⁽²⁾ ABl. L 12 vom 17.1.2003, S. 5.

b) Im Anhang II wird am Ende Folgendes angefügt:

Island	Dezember 2003 — Januar 2004	31.9.2004
Liechtenstein	April 2003	31.12.2004
Norwegen	Juni 2003	31.12.2004“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 68/2003 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. November 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. November 2003

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

S. D. PRINZ NIKOLAUS von LIECHTENSTEIN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.